

SATZUNG des Sportvereins „SV Einheit Eisenach e.V.“



SV Einheit Eisenach e.V.
Sportpark 3
99817 Eisenach

Telefon: 03691/ 732577

eMail: gs@sv-einheit.de



<http://www.sv-einheit.de>



Vereinsregister Eisenach,
Register-Nr. 310060

Stand
nach Mitgliederversammlung
vom 27.11.2019

S A T Z U N G des SV „Einheit Eisenach e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: „SV (Sportverein) Einheit Eisenach e.V.“ und hat seinen Sitz in Eisenach. Er wurde am 28.06.1990 gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden.**
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports.**
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**
 - a) Sport, Spiel, Üben und organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie sportlich-kulturelle Maßnahmen.**
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Das bedeutet insbesondere die Gewährleistung einer sinnvoll organisierten Freizeitbeschäftigung, sowie die Vermittlung humanistischer Ideale und der Ausformung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten und sporttechnischer Fertigkeiten.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.**

Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von maximal der Ehrenamtspauschale pro Jahr erhalten.

S A T Z U N G des SV „Einheit Eisenach e.V.“

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Kreissportbund Eisenach e.V.**
- b) den jeweils zuständigen Landesverbänden Thüringens**

§ 4

Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.**
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.**
- 3. Auszeichnungen hat der Verein nicht, es gelten die jeweiligen Verbandsrichtlinien zum Erwerb von Auszeichnungen (z.B. Meisterklasse).**

§ 5

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:**
 - 1.1 ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)**
 - 1.2 Kinder (bis 13 Jahre)**
 - 1.3 Jugendliche (14 bis 17 Jahre)**
 - 1.4 Ehrenmitglieder**

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1, 1.3 und 1.4.

- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der die Satzung anerkennt.**
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen (Aufnahmeantrag). Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.**
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.**
- 5. Die Mitgliedschaft endet:**
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist. Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Vereinseigene Sportmaterialien sind zurückzugeben. Zur Rückgabe vereinsgestützter Materialien besteht sowohl die Pflicht, als auch das Recht, den eingezahlten Teilbetrag zurückgezahlt zu bekommen, sofern die Sachen noch in Ordnung sind.**

S A T Z U N G des SV „Einheit Eisenach e.V.“

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinszeichen nicht weiter getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann auch auf Delegiertenbasis (Schlüssel 1:10) erfolgen, wobei die Delegierten durch die sie vertretenden Sportfreunde legitimiert sein müssen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes; alle 3 Jahre Wahl des
 - c) eventuelle Veränderungen im Vorstand, die sich innerhalb einer Legislaturperiode von 3 Jahren ergeben sollten
 - d) Veranstaltungsplan (Trainings- und Wettkampfplan für das Folgejahr und kulturell-sportliche Höhepunkte)
 - e) Finanzabrechnung, Revisionsbericht und Haushaltsvorlage

S A T Z U N G des SV „Einheit Eisenach e.V.“

- f) Anträge
- g) Verschiedenes

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist eine Mitschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Mitschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder bzw. der sie vertretenden Delegierten gefasst.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50% der Mitglieder.
9. Der Vorstand tagt regelmäßig (mindestens 4x im Jahr). Die anwesenden Sektions- bzw. Gemeinschaftsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder über diese Sitzung und Vorstandsbeschlüsse zu informieren. In gleicher Weise sind sie verpflichtet, Hinweise, Kritiken und Vorschläge der Sportler dem Vorstand zur Bearbeitung vorzutragen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und maximal 2 weiteren Personen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind zur Vertretung des Vereins einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre.
5. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der die Interessen des Vereins nach außen im Auftrag des Vorstandes vertritt. Der Vorstand kann seine Aufgaben nach einer Geschäftsordnung regeln. Die Abschnitte 2 und 6 bleiben im Wortlaut bestehen.

S A T Z U N G des SV „Einheit Eisenach e.V.“

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus Reihe der Mitglieder kooptieren.

§ 9

Kinder- und Jugendarbeit

1. Die Kinder- und Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Kinder- und Jugendabteilung.
2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kinder- und Jugendabteilung werden in einer Ergänzungsordnung konkret festgelegt.
3. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen können an den Vorstand ihre Probleme und Vorschläge herantragen, die durch diesen zu klären sind. Dabei sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ökonomischer Zwänge einzuordnen.
4. Der Jugendsprecher vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
5. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten die Interessen des Vereins in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10

Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

S A T Z U N G des SV „Einheit Eisenach e.V.“

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt:

1. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand entsprechend der Finanzplanung immer für ein Jahr (ab 1991) für die Mitglieder, abgestuft nach Altersstufen und sozialen Kriterien, festgelegt wird,
2. durch die Sportförderung der Stadt Eisenach, anderer kommunaler Träger, Dritter oder Spenden, sofern sie der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Eisenach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.